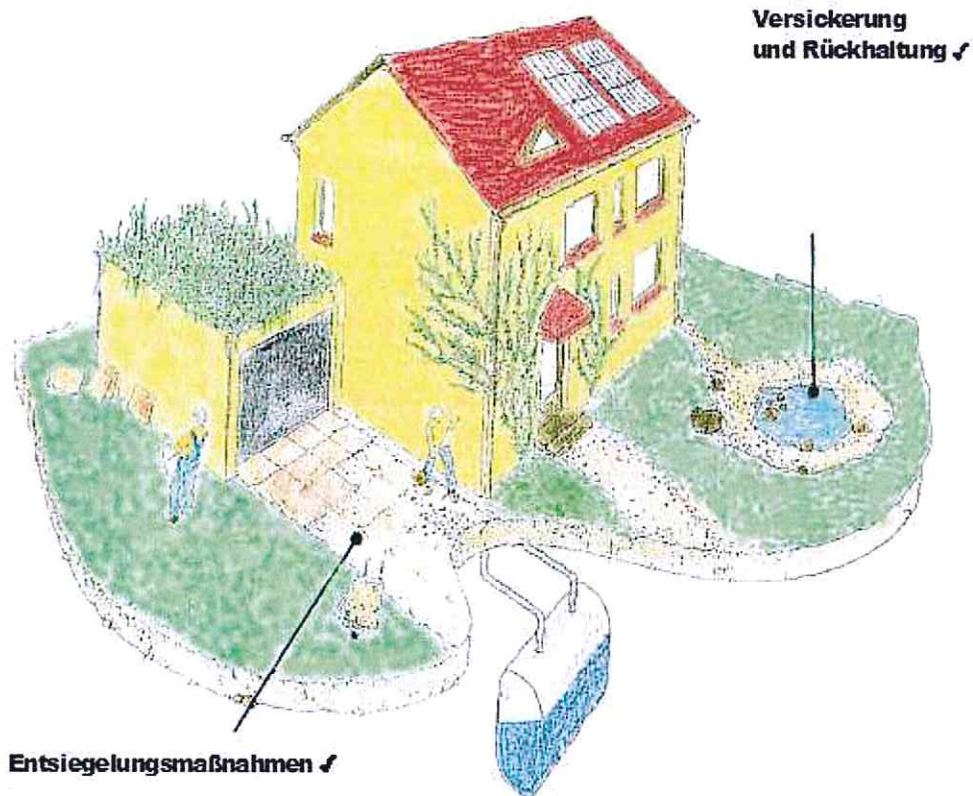


Kein Regen in den Kanal !

Ökologisch und ökonomisch sinnvoll

Zuschüsse erhalten Sie von der Kreisstadt St. Wendel für:



Information und Beratung
Kreisstadt St. Wendel
Umweltamt
Marienstr. 20
66606 St. Wendel
Tel: 06851 809 1922

Förderprogramm zur Entsiegelung und Versickerung

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Wendel.
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 1.3 Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel des Landes.

2. Antragsteller

- 2.1 Anträge auf Zuschüsse aus dem städtischen Förderprogramm können gestellt werden von:
 - Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden.

3.1 Entsiegelung

Umwandlung von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen

- Gefördert werden das Entfernen und die Entsorgung bestehender Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50% erhöht.

- 3.2 Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, welches aktuell über einen Mischwasserkanal abgeleitet wird, (z.B. von Dachflächen, Terrassen, PKW-Stellplätzen) auf dem eigenen Grundstück.
Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B.:
 - Flächenversickerung,
 - Muldenversickerung,
 - Versickerungsteich

- 3.3 Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem

Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer mittels Drosselorgan auf 0,7 l/s gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder eine Versickerung.

3.4 Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missetänden oder Mängeln der Wohn- und Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie, längstens jedoch bis zum 30.06.2021 begonnen worden sind.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- 4.3 Bei genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunale Verwaltung vorliegen.
- 4.4 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Es wird ein Zuschuss von 12,- € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- 5.2 Der Zuschuss wird im Folgejahr des Antragsjahres auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.
- 5.3 In der Regel werden Entsiegelungsmaßnahmen bis zu einer Größe von 200 m² gefördert.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge auf Fördermittel sind auf den vorgedruckten Formblättern bei der Kreisstadt St. Wendel, Umweltamt, Marienstr. 20, 66606 St. Wendel, zu stellen. Im Bedarfsfalle leistet die Stadtverwaltung dem Antragsteller bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.

Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer mittels Drosselorgan auf 2,0 l/s gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder eine Versickerung.

3.4 Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Mängeln oder Missständen der Wohn- und Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie, längstens jedoch bis zum 30.06.2021 begonnen worden sind.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- 4.3 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
- 4.4 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Es wird ein Zuschuss von 12,- € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- 5.2 Der Zuschuss wird im Folgejahr des Antragsjahres auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.
- 5.3 In der Regel werden Entsiegelungsmaßnahmen bis zu einer Größe von 200 m² gefördert.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge auf Fördermittel sind auf den vorgedruckten Formblättern bei der Kreisstadt St. Wendel, Umweltamt, Marienstr. 20, 66606 St. Wendel, zu stellen. Im Bedarfsfalle leistet die Stadtverwaltung dem Antragsteller bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.

- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1.500)
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit der Darstellung der geplanten Maßnahme
 - Genehmigungsnachweise gemäß Ziffer 4., falls erforderlich,
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen.
 - Eigenleistungen werden mit dem jeweils gültigen Mindestlohn (derzeit 9,60 €) vergütet.

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderungsantrag entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Ausnahmen werden vom zuständigen Ausschuss des Stadtrates entschieden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto, sobald der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffern 3.1 - 3.4 vorliegt **und** die Fördermittel des Landes abgerufen sind. Dies ist in der Regel im Folgejahr des Antrages der Fall, sodass die Auszahlung erst später erfolgt.

Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des der Bewilligung folgenden Jahres begonnen und bis zum Ablauf des zweiten Jahres abgeschlossen sind. Die bewilligende Stelle kann diese Fristen in begründeten Fällen auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängern.

Die Zusage zur Förderung erhält der/die Antragssteller*in erst nach Abschluss der Arbeiten und Abnahme durch einen Mitarbeiter der Kreisstadt St. Wendel sowie nach Abgleich der Maßnahmen mit den Anforderungen an die Förderrichtlinien und den eingereichten Unterlagen.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt abgeändert werden. Im Übrigen gilt das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen mit einer jährlichen Verzinsung von 5 % zurückgefordert werden.

9. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. (zurzeit bis zum 31.12.2025). Änderungen bleiben vorbehalten

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 19.07.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister der
Kreisstadt St. Wendel



Peter Klär